

A m t s - B l a t t der Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XX. —

Breslau, den 18. Mai 1825.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Stück 8, Jahrgang 1825 enthält:

- (Nro. 934.) den Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Russland; vom 11. März (27. Febr.) d. J., und die Allerhöchsten Cabinets-Ordres
- (Nro. 935.) vom 7. Mai d. J., womit ein neuer Tarif für die Durchgangs-Abgabe von Waaren, die rechts der Oder transitteren, publicirt wird, und unter
- (Nro. 936.) vom 13. April d. J. in Betreff der von den Rheinisch-westphälischen Provinzen, Behuf der baulichen Unterhaltung der Dom-Kirche zu erlegenden Kathedral-Steuer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die umstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß derjenigen Einwohner der Provinz Schlesien gebracht, welche bei deren Gegenstände ein Interesse haben. Breslau den 7. Mai 1825.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Richter.

Sabarth.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. Juni v. J. wegen Anmeldung der vertragsmäßig von der Königlich Polnischen Regierung zu regulirenden Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau bei der von dieser Regierung in Warschau eingesetzten Central-Liquidations-Commission, wird hiermit eine anderweite in der No. 66. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 25. v. M. abgedruckte Verordnung des Fürsten Königlichen Statthalters im Königreiche Pohlen vom 19. v. M., wonach die für die Einreichung der Beläge über die gedachten Forderungen bis zum 1. Januar d. J. festgesetzt gewesene Præclusiv-Frist annoch bis zum 1. Juli cur. verlängert worden, zur Kenntniß der Königlich Preußischen Anstalten und Unterthanen, die dabei betheiligt seyn möchten, gebracht.

Berlin den 4. Mai 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Während der Krankheit des Herrn Chefs, Excellenz,
der wirkliche geheime Regations-Rath
(gez.) Ancillon.

Im Namen des Allerdurchlauchtigsten

Alexander I.

Kaisers aller Deutschen, Königs von Pohlen &c.

Der Fürst Königliche Statthalter im Staats-Rathe.

Da Seine Kaiserlich Königliche Majestät allergnädigst zu bewilligen geruht haben, daß der mit dem 1. Januar d. J. abgelaufene, durch unsere Verordnung vom 25. Mai v. J. für die Einreichung aller Beläge über Forderungen an die Regierung des ehemaligen Herzogthums Warschau bei der Central-Liquidations-Commission festgesetzte Præclusions-Termin, bis zum 1. Juli d. J. mit der Verpflichtung für die betheiligten Personen verlängert werde, daß sich selbige über ihre Versäumniss ausweisen, so haben Wir in Erfüllung dieses Allerhöchsten mittelst Schreibens des Ministers Staats-Sekretärs vom 17. (29.) März d. J. eröffneten Willens festgesetzt, und verordnen hierdurch wie folgt:

§. I.

Alle Behörden und betheiligten Personen, welche zur Einreichung der Befläge über Forderungen an die Regierung des ehemaligen Herzogthums Warschau bei der Central-Liquidations-Commission aufgefordert waren, können, in so weit sie dieser Aufruf vor Ablaufe des durch Unsere Verordnung vom 25. v. J. auf den 1. Januar d. J. festgesetzt gewesenen Præclusions-Termins, oder später im Wege der Gnade nicht genügt haben, die Befläge bis zum 1. Juli d. J. unter Ausführung der, ihre frühere Versäumniss rechtfertigenden Umstände, direct bei der Central-Liquidations-Commission einreichen.

§. II.

Diejenigen, welche mit Ablaufe des jetzt verlängerten Præclusions-Termins sich dieser Wohlthat nichttheilhaftig machen, müssen ihrer eigenen Schuld die Folgen beimesse, welche nach der Verordnung vom 25. Mai v. J. für diejenigen, die ihre Forderungen nicht in dem Præclusions-Termin producirt haben, vorgeschrieben sind, und auch gegenwärtig nach Ablaufe dieses neuen Termins eintreten.

Die Ausführung dieser Verordnung, welche in die Gesetz Sammlung aufgenommen werden soll, tragen Wir im Allgemeinen allen Behörden, insbesondere aber der Central-Liquidations-Commission hierdurch auf.

Gegeben Warschau in der Sitzung des Administrations-Rathes d. 19. April 1825.

Der in der Regierungs-Commission der
Einkünfte und des Schatzes præsidirende
Minister,
(gez.) Xaver, Fürst Lübecki.

(g. k.) Bajacze^k.
Der Saat rath, Staatssecretair,
Brigade-General
(gez.) Rosseckⁱ.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 77. Wegen der pro 1826 erforderlichen Bauten und Reparaturen an Königl. Patronats-Gebäuden.

Um Verfolg unserer Verfügung vom 26. April v. J., Amtsblatt Stück XVIII.
Nr. 54. Pag. 144., betreffend die Anfertigung und Einsendung der Bau-Nr.

schläge über Neubauten und Reparaturen Kdnigl. Patronats-Gebäude pro 1825, werden sämmtliche katholische und evangelische Kirchen-Collegia Kdnigl. Patronats hierdurch angewiesen, dem Departements-Bau-Inspector unfehlbar bis zum 1. Juny d. J. Anzeige von denjenigen Kirchen, Pfarr- Küster- und Schul-Gebäuden zu machen, welche pro 1826 entweder eines Neubaues, oder einer Reparatur bedürfen.

Wer die desfallsige Anzeige bis zu diesem Zeitpunkt unterläßt, hat es sich selbst bezumessen, wenn auf die späteren Anzeigen dieserhalb pro 1826 keine Rücksicht genommen werden kann.

A. I. Nr. 4. May VIII. Breslau, den 6. May 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nro. 78. Wegen im Gebrauch seinder ausländischer ungestempelter Spielkarten.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß in hiesiger Provinz der Gebrauch ausländischer ungestempelter Spielkarten sehr gewöhnlich sey. Dies veranlaßt uns zur Warnung des Publikums den §. 27. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 zu republiciren:

„Ungestempelte Spielkarten werden konfisckt. Wer sie einbringt, vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 10 Rtlr., Gastwirthe, Kaffeeschänker und andere, welche Gäste halten, zahlen dieselbe Strafe, wenn sie in ihren Häusern das Spielen mit ungestempelten Karten dulden.“

Diese gesetzliche Bestimmung wird in Contraventionsfällen, auf das strengste in Anwendung gebracht werden. Die sämmtlichen Polizey-, Steuer- und Zoll-Beamten fordern wir auf, ihre besondere Aufmerksamkeit zur Entdeckung der dies-fälligen Contraventionen zu verwenden, und werden ihnen die im §. 33. des vor aliegirten Gesetzes verheissen Denunzianten-Antheile unverkürzt ausgezahlt werden.

A. II. IX. März 259. Breslau, den 4. May 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 22. Wegen Abfassung der Erkenntnisse in Zoll- und Steuer-Sachen.

Die Untergerichte des Departements werden auf den Grund einer Ministerial-Verordnung vom 25. März d. J. hierdurch angewiesen:

in Zoll und Steuer-Sachen über Tariffälle welche ihnen zweifelhaft werden, vor der Abfassung der Erkenntnisse die Gutachten der betreffenden Provinzial-Steuerbehörden, oder nthigenfalls die Vorbescheidung des Königl Finanz-Ministerii einzuholen, und darauf die Theil I. Titel 35. §. 72. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und §. 239. des Anhangs angeordnete Rücksicht zu nehmen.

Breslau, den 26. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

P u b l i c a n d u m.

Es wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn ein Correspondent, der schriftlich erklärt hat, seine Briefe von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen, solche nicht spätestens im Laufe des nächsten Tages nach Ankunft der Post abholen läßt, die Bestellung des Briefes am zweiten Tage nach Ankunft der Post durch den Briefträger erfolgen soll, und daß alsdann das gesetzliche Briefbestellgeld vom Addressee unweigerlich entrichtet werden muß.

Briefe der Landbewohner sind jedoch hiervon ausgenommen.

Frankfurt a. M., den 26. April 1825.

Der General-Postmeister
Nagler.

B e k a n n t m a c h u n g.

Bei dem am 21. Febr. d. J. zu Baumgarten Ohlauer Kreises vorgewesenen Brände haben sich der Gastwirth Wiehle und Gutsbesitzer Döber, beide aus Ohlau,

besonders ausgezeichnet, indem beide, mit Gefahr ihres Lebens, mit Erfolg der Verbreitung der Flamme Einhalt gethan haben.

Wir können nicht unterlassen, dieses verdienstliche Benehmen hiermit unter Beweisstellung unseres Wohlgefallens zur Nachahmung zu allgemeiner Kenntniß zu bringen.

I — XIV. März 1826. Breslau, den 5. May 1825.

Königliche Preußische Regierung.

A n n a l e n

Die Annalen der preuß. innern Staatsverwaltung, welche seit dem Jahre 1817 mit höherer Genehmigung von dem Königlichen wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrathe und Direktor, Herrn von Kampf, hieselbst, herausgegeben worden, haben vorzüglich zum Zweck, von dem, was in den verschiedenen Zweigen der innern Staatsverwaltung von den höhern und Provinzial- Behörden offiziell angeordnet worden, in vierteljährigen Lieferungen zusammen zu stellen, und dadurch den öffentlichen Behörden und Beamten ein wesentliches Hülfsmittel in die Hand zu geben.

Um angehenden und unbemittelten Staatsbeamten die Anschaffung des ganzen Werks zu erleichtern, hat der Herr Herausgeber bestimmt, daß der ohnehin schon außerst wohlfeile Preis, für die Jahrgänge 1817 — 1821 auf 6 Rtlr. herabgesetzt sein soll, so daß das gesammte Werk bis 1824 incl. jetzt 12 Rtlr. 15 Sgr. kostet. Der jährliche Pränumerations-Preis beträgt 2 Rtlr. 5 Sgr.

Bestellungen darauf können in uns frankirten Briefen, jedoch mit der Bezeichnung: „Annalen der innern Staatsverwaltung betr.“ bei dem Königl. Hof- rathe und Regierungs-Sekretär, Herrn Schodt, in Breslau, gemacht werden, welcher für das Breslausche Regierungs-Departement den Spezial-Debit dieser Zeitschrift übernommen hat.

Von dem Jahrgange 1824 ist jetzt das 3te Heft erschienen.

Berlin, den 25. April 1825.

Expedition der Annalen der inneren Staatsverwaltung.

Schmidt, Hofrat.

Des Königs Majestät haben dem Major Heubuck, aggregirt dem ersten Gouvernements-Regiment, den Adelstand zu ertheilen geruhet.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Obersöster Winkler, zu Brlesche, Forst-Inspection Hammer, nach Voigtsdorf, Forst-Inspection Glaz, versetzt. An dessen Stelle der Obersöster Gerbin, aus Wieslowies, Regierungs-Bezirk Posen.

Der Bäckermeister Jungk zu Reinerz, zum unbesoldeten Rathmann.

Der Exconventual- und Pfarr-Administrator Volkmer, zum Pfarrer in Wiesenthal.

Der Candidat der Theologie Müller in Ohlau, zum Pastor in Schönbrunn und Rosen, Strehlner Kreises.

Der Schullehrer Küster zu Groß-Leipe, zum Organisten und Schullehrer in Obernigk, Trebnitzer Kreises.

Der Lehrer Dobschall, zum Lehrer an der Armen-Schule Nro. 5. hieselbst in der Oder-Vorstadt.

Bermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Der katholische Besitzer und Patron der, mit einem evangelischen Schullehrer versehenen Simultan-Schule in Sterzendorf, Namslauschen Kreises, Herr Baron von Sauerma, hat zum Bau eines neuen Schulhauses, und zur besseren Einrichtung der Lehrstube und der Schullehrer-Wohnung, außer den geschickten Beiträgen so große Aufopferungen gemacht, daß dieses, ohne Rücksicht auf die Confessionen gegebene rühmliche Beispiel zur Aufmunterung und Nachahmung hier öffentlich belobt zu werden verdient.

Die zur evangelischen Parochie Wirschkowiz gehörigen Kirchengemeinden, haben 42 rdlr. zusammengeschlossen, und davon zu mehrerer Feierlichkeit und Erhöhung der Andacht beim Gesange, Posaunen angeschafft; welches Unternehmen dem Deconom Berger und dem Chirurgen Hartmann besonders zu verdanken ist.

Der zu Breslau verstorbene Lehrer der englischen Sprache, Jung, hat der Tharoultischen Fundation für arme Kranke einen Pfandbrief von 1000 rdlr.; dem Almosen-Amt, dem Zirzowschen Institute jedem $266\frac{2}{3}$ rdlr., und für kranke Kinder ebenfalls $266\frac{2}{3}$ rdlr. vermacht.

Der zu Frankenstein verstorbene Kutschler Galle hat der katholischen Stadt-Pfarrkirche daselbst auf heilige Messen 200 rdlr. vermacht, und

die Exconventualin Teufel hat der katholischen Pfarrkirche ad St. Mariam auf dem Sande hieselbst zur Anschaffung nöthiger Kirchen-Bedürfnisse 200 rdlr. ausgesetzt.
